

Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung für das Verpflichtungsjahr 2026

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 500

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmernummer

Einreichungsfrist 15.05.2026

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			
1.HIT-Betriebsstätte	2.HIT-Betriebsstätte	3.HIT-Betriebsstätte	

Ihre Bankverbindung (Geschäftskonto) wird dem diesjährigen Sammelantrag (ELAN) entnommen, eine gesonderte Angabe ist hier nicht erforderlich. Änderungen Ihrer Bankverbindung melden Sie bitte unverzüglich Ihrer zuständigen Kreisstelle.

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der Sommerweidehaltung Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2025, Az.: II A.4-63.03.06.04-001003 in der jeweils gültigen Fassung

1. **Ich/Wir beantrage(n)** hiermit die Förderung der Sommerweidehaltung für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2026 – 31.12.2026:

- ☐ für alle Milchkühe¹ (Anlage 1 der Richtlinien)
- ☐ für alle Färsen älter als 12 Monate der Milchrassen* (Anlage 1 der Richtlinien)
- ☐ für alle Färsen älter als 12 Monate der Fleischerassen (Anlage 2 der Richtlinien)

gemäß meiner/unserer im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) angemeldeten Rinder, die den zugelassenen Rassen der Richtlinien angehören.

2. ☐ Die Richtlinien der Sommerweidehaltung sind mir/uns bekannt.
3. ☐ Die Erklärungen und Verpflichtungen zum Antrag sind mir/uns bekannt.
4. ☐ Mir/Uns ist bekannt, dass bei Beantragung der Färsen der Fleischerassen, auch für die Färsen ab 6 Monate Lebensalter und für die Kühe der Fleischerassen (Mutterkühe) mindestens 0,15 ha Weidefläche je GVE zugeteilt werden muss.
5. Die für die Tiere der beantragten Weidegruppe(n) zur Verfügung stehenden Beweidungsflächen habe(n) ich/wir in der beigefügten Anlage Weideflächen aufgeführt.

¹ Als Milchkühe werden nur Rinder der folgenden Rassen anerkannt: 1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19, 27,44,52,55,56,68,98,99,100,107,110,111 (Anlage 1 der Richtlinien)

zu Sommerweidehaltung

6. Auszahlung

- 6.1 Auf Grundlage dieses Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) festgestellten und durchschnittlich im Weidezeitraum 16.5.-15.10. gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der oben beantragten Weidegruppe(n).
- 6.2 Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes.

7. Ich/Wir erkläre(n), dass

- 7.1 ich/wir mich/uns über die Veröffentlichung der Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung zum Beispiel auf der Homepage der Landwirtschaftskammer informiere und somit die vorgenannten Richtlinien sowie die dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben zu gegebener Zeit als mir/uns bekannt vorauszusetzen sind,
- 7.2 der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt,
- 7.3 ich/wir die Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 für alle Tiere der jeweils beantragten Weidegruppe vollständig durchführe(n) und die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß des o.a. Runderlasses einhalten werde(n),
- 7.4 ich/wir die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (Konditionalität und soziale Konditionalität) und die einschlägigen Mindestanforderungen für das Tierwohl gemäß nationalem und Unionsrecht im gesamten Betrieb einhalten werde(n),
- 7.5 ich/wir sämtlichen beantragten Rindern vom 16. Mai bis zum 15. Oktober täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung ermöglichen werde(n),
- 7.6 dass ich/wir allen beantragten Rindern, entsprechend der Vorgaben für die beantragte Weidegruppe, jeweils mindestens 0,15 Hektar je Großvieheinheit an Weidefläche zur Verfügung stelle(n),
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag einschließlich Anlagen vollständig und richtig sind, dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

8. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 8.1 nur Landwirtinnen / Landwirte im Sinn des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139) ausüben - mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen - gefördert werden können,
- 8.2 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 8.3 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER mit 57 v. H.) an der Maßnahme beteiligt,
- 8.4 im Falle einer verspäteten Einreichung des Antrages oder einer verspäteten Einreichung der Anlage Weideflächen eine Säumniskürzung von 1 % je Kalendertag verhängt und der Antrag vollständig abgelehnt wird, wenn der Antrag nach dem 31.05. eingeht,
- 8.5 Zahlungen nur für Tiere erfolgen dürfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind,
- 8.6 die HIT-Datenbank als elektronische Datenbank herangezogen wird; danach kann die Antragstellerin / der Antragsteller einen Förderungsantrag für alle Rinder stellen, die nach den Angaben aus der elektronischen Datenbank förderfähig sind,
- 8.7 die Anzahl der prämienrelevanten Rinder mit allen für die Prämienberechnung notwendigen Daten dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) entnommen wird und ich/wir nur für die durchschnittlich im Weidezeitraum 16.5.-15.10. gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern eine Zuwendung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n),
- 8.8 fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu Lasten der Antragstellerin / des Antragstellers gehen und Korrekturen nach Ende des Weidezeitraumes nicht zu Gunsten der Antragstellerin / des Antragstellers gewertet werden,
- 8.9 alle für die Prämienzahlung relevanten HIT-Betriebsstättennummern im Sommerweideantrag angegeben werden müssen und dass für die Ermittlung der Prämienhöhe nur die Tiere der angegebenen Betriebsstättennummern berücksichtigt werden können,
- 8.10 nur Betriebsstätten in Nordrhein-Westfalen gefördert werden können,
- 8.11 die Korrektheit der Tierangaben, der HIT-Daten und die Korrektheit der Angaben zu den Weideflächen, insbesondere auch deren tatsächliche Weidenutzung, entsprechend den o.g. Richtlinien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können,
- 8.12 die Umrechnungssätze der Tierbestände in Großvieheinheiten wie folgt lauten:
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre 1,0 GVE,
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre 0,6 GVE,
- 8.13 Färsen im Sinne der Richtlinien weibliche Rinder älter als 12 Monate und ohne eingetragenes Kalbedatum in der HIT-Datenbank sind,
- 8.14 maximal 80% der festgestellten Färsen gefördert werden,
- 8.15 die Differenzierung nach Milch- und Fleischrassen aufgrund des in den Anlagen 1 und 2 zu den Richtlinien angeführten Rasseschlüssels erfolgt,
- 8.16 eine Auszahlung nur erfolgen kann, wenn tatsächlich mindestens 0,15 ha Weidefläche je bewilligungsfähiger GVE – jeweils bezogen auf die entsprechende beantragte Weidegruppe Milchkühe oder einer Weidegruppe Färsen zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden,
- 8.17 die Einhaltung der Mindestweidefläche für die beantragten Weidegruppen folgendermaßen berechnet wird:
- Milchkühe: zugeteilte Weidefläche in ha dividiert durch die GVE aller Milchkühe (abgekalbte Rinder aus der HIT-Datenbank der zulässigen Rassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),
- Färsen der Milchrassen: zugeteilte Weidefläche in ha dividiert durch GVE weibliche Rinder älter 12 Monaten ohne Kalbung aus der HIT-Datenbank (zulässige Rassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),

- Färsen der Fleischrassen, unter der Annahme, dass der Weidegang im Herdenverband erfolgt: zugeteilte Weidefläche in ha dividiert durch GVE weibliche Rinder älter 6 Monaten ohne Kalbung plus GVE weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung aus der HIT-Datenbank (jeweils nur zulässige Rassen entsprechend Anlage 2 der Richtlinien),

- 8.18 die beantragten Weideflächen ausschließlich durch die zugelassenen Tiere der beantragten Weidegruppe gemäß der Nummern 8.1.3.1 bis 8.1.3.3 der Förderrichtlinien beweidet werden dürfen,

zu Sommerweidehaltung

- 8.19 nur Dauergrünlandflächen mit Code 459, 480 bzw. 492 und Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen mit den Nutzartcodes 422, 424 oder 433 des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag ohne Landschaftselemente als Weideflächen zählen,
- 8.20 die in der Anlage aufgelisteten Weideflächen in Nordrhein-Westfalen oder, sofern der Betriebssitz unmittelbar an ein anderes Bundesland angrenzt, einem angrenzenden Bundesland liegen müssen, Beweidungsflächen in nicht benachbarten Bundesländern und in anderen Mitgliedstaaten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt,
- 8.21 die Höhe der jährlichen Zuwendung je berücksichtigungsfähiger GVE 60 Euro beträgt,
- 8.22 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € beträgt,
- 8.23 alle in diesem Antrag und seinen Anlagen inklusive dieser Erklärung zu tätigen Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind, falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 9 der Förderrichtlinien auslösen,
- 8.24 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist,
- 8.25 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.

9. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass

- 9.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Tierschutzmaßnahmen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können; ich bin / wir sind darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 9.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 9.3 die EU-Zahlstelle die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 9.4 die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird,
- 9.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen,
- 9.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und zur Bewertung (Evaluierung) an beauftragte Dritte weitergeleitet werden können. Die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie dessen Widerrufbarkeit ist mir bekannt,
- 9.7 ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und - in anonymisierter Form - ausgewertet werden können,
- 9.8 meine/unsere Daten zur Förderung insbesondere der Name und Gemeinde in der der Zuwendungsempfänger wohnt, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26. November 2008 (BGBl. I S.2330) in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

10. Ich versichere / Wir versichern, dass

- 10.1 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch, dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n),
- 10.2 die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und ich/wir keine terroristische Vereinigung bin/sind oder terroristische Vereinigungen unterstütze(n).

11. Die Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung vom 04.12.2025 in der jeweils gültigen Fassung sind mir/uns bekannt.

Muster / Nicht zur Antragstellung

Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung
Verpflichtungsjahr 2026
Anlage Weideflächen

1. Antragsteller/in

Name, Vorname	Unternehmensnummer
	Maßnahmennummer 500

Die nachfolgend aufgeführten Dauergrünland-Teilschläge (im Flächenverzeichnis zulässige Nutartcodierungen 459, 480, 492) und Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (im Flächenverzeichnis zulässige Nutartcodierungen 422, 424, 433) werden im **Zeitraum vom 16.05. bis zum 15.10.** zur Beweidung durch die beantragten GVE genutzt. Jeder aufgeführte Teilschlag kann nur jeweils einer der beantragten Weidegruppen zugeordnet werden. Die geforderte Mindestweidefläche von 0,15 Hektar je GVE muss für alle in der HIT-Datenbank aufgeführten Tiere der beantragten Weidegruppe(n) zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen sind die durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05. bis 15.10. dieses Jahres gehaltenen GVE.

Zur Berechnung der Weidefläche von mindestens 0,15 ha je GVE müssen für die jeweiligen Weidegruppen folgende Rinder berücksichtigt werden:

- Milchkühe:** GVE weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung aus der HIT-Datenbank
(nur zulässige Milchrassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),
GVE weibliche Rinder älter als 12 Monate ohne Kalbung aus der HIT-Datenbank
(nur zulässige Milchrassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),
Färsen der Milchrassen: GVE weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung
(nur zulässige Milchrassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),
Färsen der Fleischerassen: GVE weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung
GVE weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung aus der HIT-Datenbank
(jeweils nur zulässige Fleischerassen entsprechend Anlage 2 der Richtlinien)

Achtung, die HIT-Alters/Geschlechtsstatistik zeigt die Anzahl Tiere im Auswahlzeitraum, Tiere im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahre und ohne Kalbung werden jeweils mit 0,6 GVE bewertet.

Alle gehaltenen Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen täglich Weidegang erhalten. Tiere die nicht der entsprechenden Weidegruppe angehören dürfen diese Flächen im o.g. Weidezeitraum grundsätzlich nicht beweiden! Ausnahmen hiervon sind im Merkblatt beschrieben.

Lfd.Nr. Feldblock	FLIK	Schlag-Nr.	Teilschlag	Beweidung ausschließlich durch	ha Weidefläche
Beweidungsflächen insgesamt in ha					

Bemerkung